



Redaktionsstatut für das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat am 16.11.2022 folgendes Redaktionsstatut für das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt beschlossen:

1. Die Gemeinde Straubenhardt gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amts- und Mitteilungsblatt Straubenhardt“ und erscheint in der Regel jede Woche freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.
2. Veröffentlichungen von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 GemO haben die Fraktionen des Gemeinderats die Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheit der Gemeinde im Amts- und Mitteilungsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ im amtlichen Teil zur Verfügung. Hinsichtlich des Umfangs der Beiträge gelten die aktuellen Richtlinien zur Veröffentlichung von Artikeln im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

3. Veröffentlichungen weiterer örtlicher Einrichtungen und Gruppierungen

Politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), ortsansässigen Vereinen und Kirchen, wird das Recht eingeräumt, Termine, Ankündigungen, Veranstaltungsberichte sowie sonstige kurze Nachrichten mit gemeindlichem Bezug im Amts- und Mitteilungsblatt darzulegen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Hinsichtlich des Umfangs der Beiträge gelten die aktuellen Richtlinien zur Veröffentlichung von Artikeln im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Einrichtungen und Gruppierungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4. Abgabefrist für Beiträge ist in der Regel dienstags 12:00 Uhr (Redaktionsschluss). In Wochen mit Feiertagen bereits montags 12.00 Uhr. Für danach eingehende Artikel kann eine rechtzeitige Weitergabe/Veröffentlichung nicht garantiert werden.



5. Die Beiträge der Fraktionen sowie weiterer örtlicher Einrichtungen und Gruppierungen wahren die Menschenwürde und diskriminieren niemanden, insbesondere nicht wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe im Sinne des AGG (Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz). Sie dürfen gesetzliche Vorschriften nicht verletzen und/oder in die Rechte Dritter rechtswidrig eingreifen, insbesondere dürfen sie keinen beleidigenden Charakter haben und/oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.
6. Die Gemeinde, als Herausgeberin des Amts- und Mitteilungsblatts, kann Beiträge die den Anforderungen dieses Redaktionsstatuts nicht entsprechen, mit der Bitte um Überarbeitung zurückweisen oder den Abdruck verweigern. Eine Pflicht zur Prüfung der Beiträge durch die Redaktion besteht indessen nicht.
7. Die Karenzzeit vor Wahlen, in denen keine Beiträge der Gemeinderatsfraktionen im Amts- und Mitteilungsblatt erscheinen, wird gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO auf 6 Wochen festgesetzt.

Die festgesetzte Karenzzeit gilt ebenfalls für Beiträge von ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen, Vereinen und Kirchen. Ausgenommen von der Karenzzeit sind Termine und Ankündigungen.

Innerhalb dieser Karenzzeit sind im Vorfeld von Wahlen Wahlaufrufe, Wahlwerbung sowie politische Äußerungen, die in Bezug zu anstehenden Wahlen stehen und damit dem Sinn der Karenzzeit entgegenstehen, nicht zulässig. Lediglich die sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerber*innen von Kommunalwahlen sowie Terminankündigungen für Wahlveranstaltungen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung sind zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

8. Die aktuelle Fassung der Richtlinien zur Veröffentlichung von Artikel im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Straubenhardt bleiben unberührt.